

# BUNDESGERICHTSHOF

2054 014

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 110/64

## URTEIL

Verkündet am  
3. Februar 1965  
B r o e s k e  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Baile T [REDACTED] geb. S [REDACTED]  
[REDACTED], Rue M [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Ilaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 28. November 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und wegen Gesundheitsschadens. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin hat daraufhin durch den in P [REDACTED] wohnhaften früheren Rechtsanwalt Dr. H [REDACTED] Klage

- 3 -

erhoben. Diese ist vom Landgericht abgewiesen worden. Das Urteil ist dem Dr. H. [REDACTED] am 8. Februar 1963 durch Aufgabe zur Post zugestellt worden.

Die Klägerin hat am 10. Mai 1963 Berufung eingelegt und, nachdem ihr Prozeßbevollmächtigter in der Verhandlung vom 17. Oktober 1963 darauf hingewiesen worden war, daß die Berufung verspätet sei, am 31. Oktober 1963 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin verworfen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin die von ihr geltend gemachten Ansprüche wegen Freiheitsschadens und Gesundheitsschadens weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

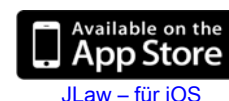
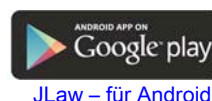
### Entscheidungsgründe:

Die nach § 221 Abs. 1 BEG zulässige Revision ist unbegründet.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Klägerin die Berufungsfrist nicht eingehalten hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Das Urteil des Landgerichts ist nicht im schriftlichen Verfahren ergangen, sondern nach § 209 Abs. 3 BEG durch Verkündung erlassen worden. Die dann von der Geschäftsstelle des Landgerichts am 8. Februar 1963 durch Aufgabe zur Post an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin durchgeführte Zustellung des Urteils ist formgerecht und wirksam erfolgt, da die Klägerin und der Bevollmächtigte, der nicht als Rechtsanwalt bei einem deutschen Gericht zugelassen ist, nicht im Inland wohnen und keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt haben (§ 209 Abs. 1, 5 BEG, § 174 Abs. 2, § 175 Abs. 1, §§ 208, 213 ZPO). Diese Zustellung hat deshalb am 8. Februar 1963 die Berufungsfrist von 3 Monaten in Lauf gesetzt, und die am 10. Mai 1963 eingegangene Berufung ist verspätet (§ 218 Abs. 2 BEG, § 516 ZPO).

2. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist ist der Klägerin mit Recht versagt worden.

a) Nach § 234 Abs. 1, 2, § 236 ZPO, die auch im gerichtlichen Entschädigungsverfahren gelten (Entscheidung des Senats RzW 1957, 162 Nr. 39), müssen die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung innerhalb von 2 Wochen seit der Behebung des der Fristwahrung entgegenstehenden Hindernisses angegeben werden. Was der Vertreter der Klägerin innerhalb dieser Frist zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs angegeben hat, konnte jedoch nicht genügen, um dem Antrag zum Erfolg zu verhelfen.

Der unabwendbare Zufall bestehe, so hat er ausgeführt, darin, daß der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte die Klägerin nicht mehr vertreten habe und nunmehr

der ebenfalls in P [REDACTED] wohnende Rechtsanwalt C [REDACTED] eingeschaltet worden sei. Diesem sei das Urteil des Landgerichts übergeben worden. Das Urteil habe den Stempel vom 11. Februar 1963 enthalten. Rechtsanwalt C [REDACTED] sei daher davon ausgegangen, daß dies das Zustellungsdatum sei, wie es üblicherweise auf Urteile gesetzt werde. Er habe deshalb danach den Fristablauf berechnet. Da zwischenzeitlich noch Besprechungen mit der Klägerin hätten geführt werden müssen, habe sich der Berufungsauftrag verzögert. Wäre die Zustellungsfrist richtig notiert gewesen, so wäre auch der Berufungsauftrag und die Berufungseinlegung noch rechtzeitig erfolgt.

Diese Darstellung läßt Angaben darüber vermissen, daß und aus welchen Gründen etwa den früheren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Dr. H [REDACTED], dem das Urteil des Landgerichts zugestellt worden war, solange er noch Vertreter war, im Zusammenhang mit der Berechnung der Berufungsfrist kein Verschulden trifft. Aber das mag auf sich beruhen. Jedenfalls ist Rechtsanwalt C [REDACTED] nicht dadurch entlastet, daß er ohne weiteres das Datum des auf dem Urteil befindlichen Stempelabdrucks mit dem Anfangsdatum der Berufungsfrist gleichsetzte. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß auch ein nicht bei einem deutschen Gericht zugelassener, im Ausland wohnender Prozeßbevollmächtigter, wenn er berufsmäßig Entschädigungssachen bearbeitet, sich mit den Zustellungs Vorschriften des deutschen Rechts in dem erforderlichen Umfang vertraut machen muß (Entscheidungen RzW 1962, 470 Nr. 35, 1964, 405 Nr. 57). Rechtsanwalt C [REDACTED] mußte damit rechnen, daß es sich um eine Zustellung durch Aufgabe zur Post handelte, und

er hätte sich darüber vergewissern müssen, welche Zustellungsart hier gewählt worden war oder in Betracht kommen konnte, und er hätte als Zeitpunkt des Beginns der Berufungsfrist, wenn er ihn nicht eindeutig ermitteln konnte, vorsorglich den frühestmöglichen Termin einsetzen müssen. Er konnte sich nicht darauf verlassen, daß ein durch Aufgabe zur Post zugestelltes Urteil einen Hinweis auf diese Zustellungsart enthalten würde, da ein solcher Hinweis nicht vorgeschrieben ist.

Die Klägerin muß sich das Verschulden ihrer Vertreter zurechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO).

b) Nach dem Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist hat die Klägerin vorgetragen, Rechtsanwalt C. sei von der bei Blessin/Ehrig/Wilden, BEG 3. Aufl. § 209 Randnote 8 vertretenen Auffassung ausgegangen, daß dann, wenn das Gericht im Fall der Säumnis nach § 209 Abs. 3 BEG entscheide, die Zustellung - gemeint ist ersichtlich: der Erlaß - des Urteils nach § 310 Abs. 2 ZPO durch Zustellung der Urteilsformel erfolge, und daß die Zustellung einer vollständigen Urteilsausfertigung die durch § 310 Abs. 2 ZPO vorgeschriebene Zustellung nicht ersetze.

Dieser Vortrag stellt keine Ergänzung des früheren dar, nachdem Rechtsanwalt C. die Berufungsfrist nach dem von ihm angenommenen Zustellungsdatum des 11. Februar 1963 berechnet haben soll; beide lassen sich vielmehr nicht ohne weiteres miteinander vereinbaren. Schon deshalb wäre es bedenklich, den neuen Vortrag zu berücksichtigen (Urteil des Senats FamRZ 1963, 175 Nr. 58). Aber selbst wenn er mitgewürdigt wird, ist ein Verschulden der Vertreter der Klägerin nicht ausgeräumt. Es mag ent-

schuldbar erscheinen, daß ein ausländischer Rechtsanwalt auf Grund der Stellungnahme eines Kommentars zum Entschädigungsrecht zu der Auffassung gelangt, ein nach § 209 Abs. 3 BEG erg gehendes Urteil werde nicht durch Verkündung, sondern Zustellung existent, obwohl die Rechtsprechung seit langem die gegenteilige Auffassung vertritt. Rechtsanwalt C. hat aber, wie noch in der Revisionsbegründung hervorgehoben wird, auf Grund der ersten Zustellung des Urteils, obwohl sie doch nach seiner Auffassung dieses erst zur Entstehung gebracht hat, auch die Berufungsfrist, und zwar ohne nähere Prüfung fehlerhaft, berechnet und das von ihm ermittelte unrichtige Ende der Berufungsfrist dem Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz mitgeteilt. Deshalb hat nicht die irrige Ansicht, daß im Verfahren nach § 209 Abs. 3 BEG erg ehende Urteile durch Zustellung zur Entstehung gelangten, sondern die unrichtige Fristberechnung zu der Versäumung der Frist geführt. Diese aber ist ihm zum Vorwurf zu machen, da er nicht ohne weiteres annehmen konnte, das auf dem Urteilsstempel angegebene Datum bezeichne den Tag der Zustellung des Urteils.

c) Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe seine nach § 139 ZPO bestehende Aufklärungspflicht verletzt. Die Revision hat nicht dargelegt, was die Klägerin noch dafür hätte anführen können, daß die Berufungsfrist durch einen unabwendbaren Zufall versäumt worden sei.

3. Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,  
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske      Wüstenberg      Maaß      Wilden      Dr.Loewenheim